



Tschümperlin
Lötcher
Schwarz

Neuerungen im Erbrecht

**Generalversammlung des Luzerner Juristenvereins
23. Mai 2023**

Dr. Rainer Wey
Fachanwalt SAV Erbrecht



Künstliche Intelligenz auf dem Arbeitsmarkt: «Die Frage ist nicht, ob es Massenarbeitslosigkeit gibt, sondern wann»

Professor Richard Susskind beschäftigt sich mit dem Wandel von Fachberufen. Im Interview erklärt er, warum wir nun über den Sinn des Lebens nachdenken sollten.

Ruth Fulterer, Philipp Gollmer
21.05.2023, 05.30 Uhr

Hören Merken Drucken Teilen



Dieses Mal ist alles anders – Richard Susskind glaubt, dass nach der nächsten Welle der Automatisierung wenig Arbeit für den Menschen übrig bleiben wird.

Jonas Gratzler / Getty



Übersicht

I. Einleitung

II. Neuerungen (politische Erbrechtsrevision)

- a) Reduktion der Pflichtteile
- b) Erhöhung der verfügbaren Quote neben Nutzniessung
- c) Klarstellung der Herabsetzungsreihenfolge
- d) Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren
- e) Umgang mit der überhälftigen Vorschlagszuweisung
- f) Klage aus Erbvertrag
- g) Umgang mit der gebundenen Selbstvorsorge

III. Fragen/Bemerkungen



I. Einleitung

a) Revision des Erbrechts in 3 Etappen:

- „politische“ Erbrechtsrevision
(davon handelt dieser Vortrag)
- „technische“ Erbrechtsrevision
- Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

b) Hintergrund der „politischen“ Erbrechtsrevision



II. a) Reduktion der Pflichtteile

- Keine Änderung bei den **gesetzlichen Erbteilen** (Art. 457 – 466 ZGB)
- pflichtteilsgeschützte Personen

Art. 470

A. Verfügbarer Teil
I. Umfang der Verfügungsbe-
fugnis

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.⁴⁸⁵

Eltern sind nicht mehr pflichtteilsgeschützt



II. a) Reduktion der Pflichtteile

– Pflichtteilsquote

Art. 471⁴⁸⁶

II. Pflichtteil Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

– **Verfügbare Quote**, Erblasser hinterlässt:

- Nachkommen: $1/2$ (früher $1/4$)
- Ehegatten und Nachkommen: $1/2$ (früher $3/8$)
- Ehegatten und Eltern: $5/8$ (früher $1/2$)

→ **freie Quote immer mindestens die Hälfte**



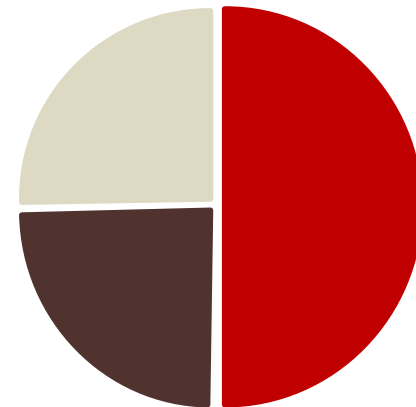
II. a) Reduktion der Pflichtteile

Erblasser mit Ehegatten und Nachkommen

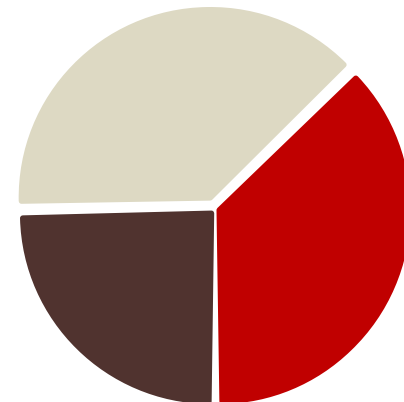
ges. Erbanteile


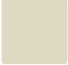



Pflichtteile / verfügbare Quote



bisher



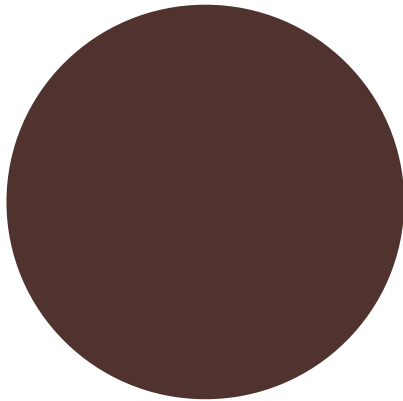
-  Ehegatte / eing. Partner
-  Nachkommen
-  Verfügbare Quote



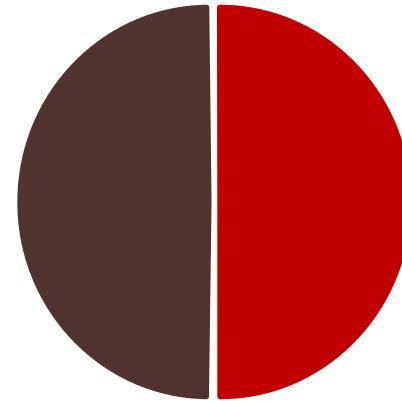
II. a) Reduktion der Pflichtteile



Erblasser mit Ehegatten ohne Nachkommen, ohne Eltern

ges. Erbanteile



Pflichtteile / verfügbare Quote



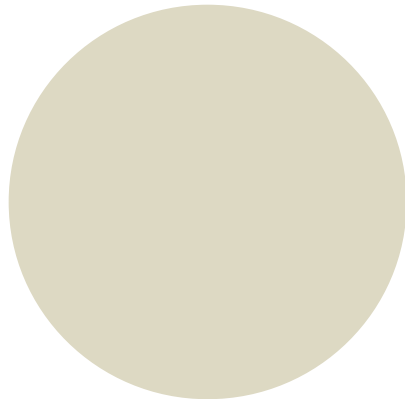
-  Ehegatte / eing. Partner
-  Verfügbare Quote



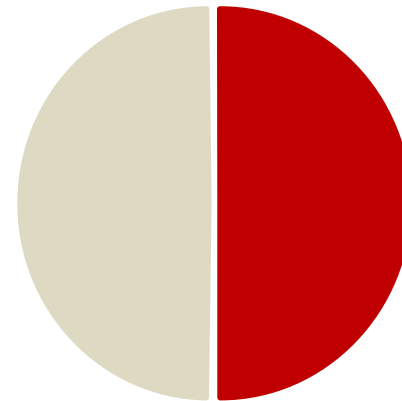
II. a) Reduktion der Pflichtteile

Erblasser ohne Ehegatten mit Nachkommen

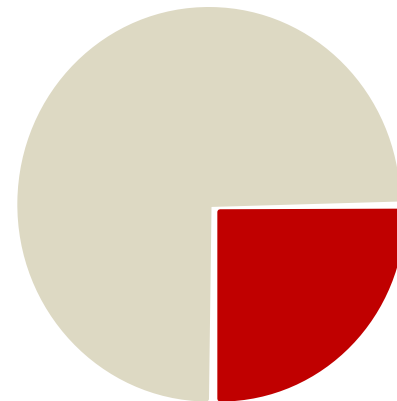
ges. Erbanteile





Pflichtteile / verfügbare Quote



bisher



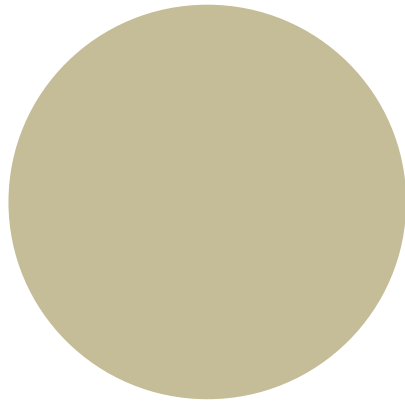
-  Nachkommen
-  Verfügbare Quote



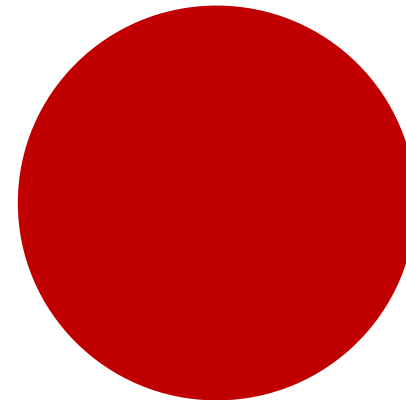
II. a) Reduktion der Pflichtteile

Erblasser ohne Ehegatten mit Eltern

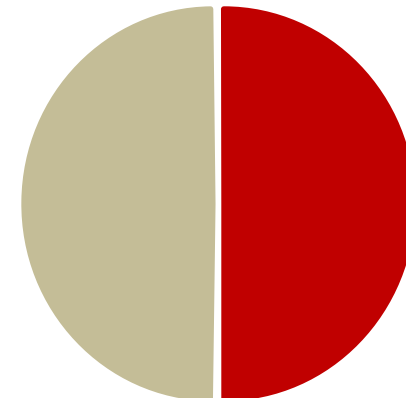
ges. Erbanteile



verfügbare Quote



bisher



Eltern



Verfügbare Quote



II. a) Reduktion der Pflichtteile

Handlungsbedarf:

- Wurden im Testament oder Erbvertrag die alten **Quoten in Zahlen** angegeben, besteht dringender Handlungsbedarf.

„Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil von 3/8.“

- Wurde im Testament oder Erbvertrag der Begriff **Pflichtteil ohne Quote** erwähnt, ist die Formulierung nach dem mutmasslichen Erblasserwillen auszulegen.

„Ich setze meine Tochter auf den Pflichtteil.“



II. b) Erhöhung vQ neben Nutzniessung

- Nutzniessung nach Art. 473 ZGB

- **Voraussetzung:**

Erblasser hinterlässt Ehegattin und gemeinsame Nachkommen,

- besondere Form der erbrechtlichen Begünstigung des überlebenden Ehegatten

II. b) Erhöhung vQ neben Nutzniessung



- verfügbare Quote neben der NN: **1/2** (früher 1/4)

dem überlebenden Ehegatten kann somit gegenüber den gemeinsamen Nachkommen Folgendes überlassen werden:

- $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu (vollem) Eigentum und
- an der anderen Hälfte die Nutzniessung (und „nacktes“ Eigentum)

oder

- gesamter Nachlass zu Eigentum an Nachkommen und
- Nutzniessung am gesamten Nachlass zG des Ehegatten

(Ehegatte ist hier nur VermächtnisnehmerIn und hat folglich keine Erbenstellung)

II. c) Herabsetzungsreihenfolge

Art. 532 ZGB



Früher

Art. 532 aZGB

Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die **Verfügungen von Todes wegen** und sodann die **Zuwendungen unter Lebenden**, und zwar diese in der Weise, dass die spätern vor den frühern herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

Unklar bzw. strittig:

- Herabsetzung des Intestaterbrechts (kein Bundesgerichtsentscheid)
- Begünstigung aus Ehevertrag („überhäufige Vorschlagszuweisung“)
(Zuwendung unter Lebenden oder Verfügung von Todes wegen?)



II. c) Herabsetzungsreihenfolge

Art. 532 ZGB

Neu

Art. 532⁵⁰⁴

III. Durchführung

¹ Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

II. d) Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren



- nach altem Recht

Erb- und Pflichtteilsverlust erst mit formell rechtskräftigem Scheidungsurteil (Art. 120 Abs. 2 aZGB)

- nach neuem Recht (Art. 472 ZGB)

Der Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist **und**

- das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde; **oder**
- nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; **oder**
- die Ehegatten – im Zeitpunkt des Todes – mindestens 2 Jahre getrennt gelebt haben.

II. d) Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren



Unter denselben Voraussetzungen verliert der Ehegatte auch

- seine Ansprüche aus einer letztwilligen Verfügung – Testament oder Erbvertrag (Art. 120 Abs. 3 ZGB)
- seinen ehevertraglichen Anspruch auf Zuweisung eines überhälftigen Anteils des Vorschlags bzw. des Gesamtguts im Todesfall (Art. 217 Abs. 2 bzw. 241 Abs. 4 ZGB)

II. d) Verlust des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren



Wichtig!

**Der gesetzliche Erbanspruch oder der Pflichtteil
müssen dem Ehegatten ausdrücklich entzogen
werden – durch Testament oder Erbvertrag**

II. e) Umgang mit der überhälftigen Vorschlagszuteilung



Bisheriger Streit:

Auslegung 1:

Die ehevertragliche Begünstigung wird für die Berechnung der Pflichtteile **nicht berücksichtigt**, ausser für die Berechnung der Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen.

Auslegung 2:

Die ehevertragliche Begünstigung wird für die Berechnung der Pflichtteile **berücksichtigt**. Die gemeinsamen Kinder können die ehevertragliche Begünstigung aber nicht herabsetzen.

II. e) Umgang mit der überhälftigen Vorschlagszuteilung



Neue Regelung

Art. 216

2. Nach Vertrag
a. Im Allgemein-
nen

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

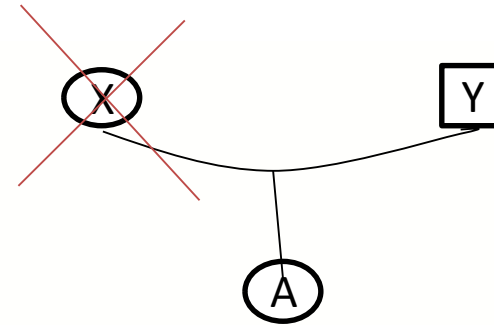
² Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.²²⁹

³ Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.²³⁰

II. e) Umgang mit der überhälftigen Vorschlagszuteilung



Ehepaar (X und Y) und minderjähriges Kind (A). Ehevertrag mit Totalvorschlagszuweisung. Ein Jahr vor seinem Tod schenkt X der Stiftung T CHF 500'000 aus Eigengut.



ERR: 700'000 (Haus)

Schenkung an T: 500'000

Nachlass: 100'000

PTBM: 600'000

PT Y: 150'000 (1/4)

PT A: 150'000 (1/4)

Güterrechtliche Auseinandersetzung:

Y: 700'000 ERR

Herabsetzungsreihenfolge (532 ZGB):

- Intestaterbrecht
- Verfügungen v. Tode wegen
- Zuwendungen u. Lebenden

Erbteilung:

Y: 50'000

A: 50'000

Ergebnis:

Y: 850'000

A: 150'000

T: 300'000

II. e) Umgang mit der überhälftigen Vorschlagszuteilung



Hinweis:

Keine gesetzliche Wiederverheiraturungsklausel

daher:

vertragliche Wiederverheiraturungsklausel vorsehen!

II. f) Klage aus Erbvertrag (494 III ZGB)



Bisher: Schenkungsfreiheit

- Lebzeitige Zuwendungen waren bei Verstoss gegen einen früheren Erbvertrag anfechtbar, wenn der Vertragspartner schädigen wollte.
- Es brauchte eine Schädigungsabsicht des Erblassers!
- Erblasser konnte somit trotz erbvertraglicher Verpflichtung frei über Vermögen verfügen.
- Schenkungen waren mit Erbvertrag vereinbar, soweit dieser nicht – explizit oder implizit – das Gegenteil vorsah.

II. f) Klage aus Erbvertrag (494 III ZGB)



Neu: Schenkungsverbot

- Art. 494

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen und **Zuwendungen unter Lebenden**, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. **im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.**⁴⁹³

→ BGE 140 III 193 somit ausser Kraft gesetzt!

II. f) Klage aus Erbvertrag (494 III ZGB)



Handlungsbedarf

Neue Regelung hat bei den bestehenden Verträgen in der Regel ein **Schenkungsverbot zur Folge**, es sei denn, es besteht ein Schenkungsvorbehalt

Daher: ausdrückliche Regelung erforderlich, ob lebzeitige unentgeltliche Zuwendungen möglich bleiben oder nicht.

Wenn Schenkungen möglich sein sollen, Folgendes regeln:

- welche Art von Zuwendungen?
- in welchem Umfang?
- an welche Personen?

II. g) Umgang mit der gebundenen Vorsorge



Bisher

- Unterschiedliche Behandlung der Säule 3a-Guthaben bei einer Bankstiftung und bei einer Vorsorgeversicherung:
 - **Banksparen 3a:** Freies Vermögen
 - **Vorsorgeversicherung 3a:** direkter Anspruch des Begünstigten gegenüber Versicherung und daher nicht im Nachlass (immerhin Rückkaufswert bei PTBM zu berücksichtigen)

Neu

- Art. 82 Abs. 4 BVG: eigener Anspruch der Begünstigten auf Leistung und direkte Auszahlung an Begünstigten
- Leistungen fallen nicht in den Nachlass
- **Versicherungsleistung:** Hinzurechnung des **Rückkaufswerts** zur PTBM (476 I ZGB, 529 I ZGB)
- **Bankleistung:** Hinzurechnung des **Kapitals** zur PTBM (476 II ZGB, 529 II ZGB)



Tschümperlin
Lötscher
Schwarz

Fragen/Bemerkungen?

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

